

## Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 12 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 15.11.2006 die nachstehende Änderung der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 31.10.2006 (Amtliche Bekanntmachung vom 31.10.2006 Seiten 258 - 270) beschlossen.

Der Universitätsrat hat hierzu am 04.12.2006 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 22.05.2007, Az: 41-7323.1-101/3/1 erteilt.

### Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 22 folgender § 23 neu eingefügt:  
„§ 23 Studiengebühren/Beteiligung der Studierenden“.  
Die bisherigen §§ 23 bis 27 des Inhaltsverzeichnisses werden zu §§ 24 bis 28.
2. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

### § 23

#### Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Studiengebühren

- (1) Zur Herstellung des Benehmens mit einer Vertretung der Studierenden über die Verwendung der Einnahmen aus den Studiengebühren wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes ein Gremium gebildet, dem zwölf studentische Mitglieder angehören. Das Gremium besteht aus einem Mitglied des AStA und je einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden aus den Fakultäten gemäß § 13 GO.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Oktober eines Jahres. Das Mitglied des AStA wird von diesem für die jeweilige Wahlperiode bestimmt. Die Vertreter der Fakultät werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Fakultätsratsmitglieder gewählt.

- (3) Das Gremium nach Absatz 1 wird vom Rektorat mindestens zweimal jährlich einberufen. Zur Herstellung des Benehmens legt das Rektorat dem Gremium einen Vorschlag zur Verwendung der Studiengebühren vor. Wird das Benehmen nicht hergestellt, kann das Gremium innerhalb von zwei Wochen nach der entsprechenden Sitzung eine begründete schriftliche Stellungnahme abgeben. Das Rektorat nimmt zu der fristgemäß eingegangenen Erklärung nach Satz 3 innerhalb von vier Wochen Stellung.

3. Die bisherigen §§ 23 bis 27 werden zu §§ 24 bis 28.

## Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 21.06.2007

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Jäger', is written over a faint circular stamp.

Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor